



GEMEINDE  
UDLIGENSWIL

## Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

### Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

In Anwendung von § 112 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes werden die Abstimmungsergebnisse der Einwohnergemeindeversammlung Udligenswil wie folgt veröffentlicht:

Die Abzählung der Versammlung ergab ab Beginn der ersten Abstimmung **75 Stimmberechtigte (4.3 %)**. **Das absolute Mehr der Anwesenden betrug somit für alle Abstimmungen 38 Stimmen.**

### TRAKTANDEN / BESCHLÜSSE

#### 1. Jahresbericht mit Jahresrechnung 2023

- 1.1 Die Berichte der Rechnungskommission und der Finanzaufsicht des Kantons Luzern seien zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja:	<i>Einstimmig</i>
	Nein / Gegenmehr:	--

- 1.2 Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Udligenswil mit der
- Erfolgsrechnung,
  - Investitionsrechnung und
  - Bilanz
- sei zu genehmigen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja:	<i>Einstimmig</i>
	Nein / Gegenmehr:	--

Mit der Rechnungsgenehmigung wurden Kreditüberschreitungen gegenüber dem Budget genehmigt.

#### 2. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Udligenswil an

- a. Bekim Dzaferi, Rasima Dzaferi und Edis Dzaferi

<b>Abstimmungsergebnis</b>	Ja:	<i>Einstimmig</i>
	Nein / Gegenmehr:	--

- b. Christian Vitorino

<b>Abstimmungsergebnis</b>	Ja:	<i>Einstimmig</i>
	Nein / Gegenmehr:	--

**Rechtsmittel****Abstimmungsbeschwerde**

Es wird auf das Beschwerderecht gemäss § 158 ff des kantonalen Stimmrechtsgesetzes hingewiesen. Beschwerdeinstanz: Regierungsrat des Kantons Luzern. Beschwerdefrist: 10 Tage seit der angefochtenen Volksabstimmung oder seit Zustellung oder seit öffentlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

**Gemeindebeschwerde**

Es wird auf das Gemeindebeschwerderecht gemäss § 109 des kantonalen Gemeindegesetzes hingewiesen. Beschwerdeinstanz: Regierungsrat des Kantons Luzern. Beschwerdefrist: 10 Tage seit der angefochtenen Volksabstimmung oder seit Zustellung oder seit öffentlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

**Veröffentlichung**

Vorstehende Veröffentlichung erfolgt durch Anschlag im Gemeindeanschlagkasten der Gemeinde Udligenswil.

6044 Udligenswil, 4. Juni 2024

**NAMENS DES VERSAMMLUNGSBÜROS  
DER EINWOHNERGEMEINDE UDLIGENSWIL**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Florian Ulrich



René Dähler

Veröffentlichung im Anschlagkasten: \_\_\_\_\_

4. Juni 2024